

informativ - innovativ - kritisch

Es ist noch Luft nach oben! Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO



Grafik: Weka.de © Trueffelpix

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die MAVO ist seit Februar 2018 in unserem Erzbistum in Kraft gesetzt. Mit dem neuen § 27b wurde die Möglichkeit eingeführt, in großen Einrichtungen und Einrichtungsverbänden einen Wirtschaftsausschuss zu bilden. Die Regelung bringt den seit langem geforderten Einstieg in die Unternehmensmitbestimmung allerdings kaum einen Schritt näher. Sie bewegt sich vielmehr ganz in der Nähe dessen, was als bloßes Informationsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten seit langem in § 27a MAVO verankert ist. Das Neue: Der Wirtschaftsausschuss ist nicht nur Informations-, sondern auch **Beratungsgremium**. Das kann eine echte Mitwirkung bei unternehmerischen Entscheidungen jedoch nicht ersetzen.

Voraussetzungen zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses:

1. Mehrere Einrichtung eines Trägers werden überwiegend aus nichtkirchlichen Drittmitteln finanziert **und** sie haben zusammen mehr als **100** MitarbeiterInnen **und** es besteht eine **Gesamt-MAV**
oder
2. Eine Einrichtung wird überwiegend aus nichtkirchlichen Drittmitteln finanziert **und** sie hat mindestens **200** MitarbeiterInnen bei einer **Einzel-MAV**

Sollte eine dieser Voraussetzungen zutreffen, **kann** ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden, ein Pflicht zur Bildung dieses Ausschusses besteht nicht.

Die Gesamt-MAV bzw. die MAV bildet den Wirtschaftsausschuss, indem sie mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder in den Ausschuss entsendet. Diese können auch jederzeit wieder vom Entsende-Gremium abberufen werden.

Der Vorstand
der DiAG im
Erzbistum
Paderborn
informiert

Für die **Mitglieder** des Wirtschaftsausschusses gelten **weitere Bedingungen**:

- ⇒ Sie müssen in der Einrichtung beschäftigt sein, sei es als MitarbeiterIn **oder** als Personen in leitender Stellung (nach § 3 Abs. 2 Nr. 2-5 MAVO).
- ⇒ Mindestens ein Ausschussmitglied muss Mitglied der MAV bzw. der Gesamt-MAV sein.
- ⇒ Alle Ausschussmitglieder »sollen« die erforderliche fachliche und persönliche Eignung mitbringen.

Ergänzend ist in § 16 Abs. 3 MAVO für MAV-Mitglieder im Wirtschaftsausschuss ein Anspruch auf eine zusätzliche Schulungswoche pro Amtszeit festgeschrieben.

Die **Aufgaben** des Wirtschaftsausschusses sind:

- ⇒ Informationen zu allen wirtschaftlichen Angelegenheiten aufzunehmen, zu erfragen, durchzuarbeiten, und zu bewerten;
- ⇒ die Dienstgeber in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten;
- ⇒ die MAV nach jeder Ausschusssitzung zu informieren.

Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses durch den Dienstgeber

Der Wirtschaftsausschuss **muss über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten** unterrichtet werden. Dazu gehören vorrangig die in § 27a Abs. 2 MAVO genannten neun Punkte. Im letzten Satz von § 27b Abs. 1 MAVO wird darauf verwiesen.

Die Unterrichtung muss zudem mindestens folgende **Bedingungen** erfüllen:

- ⇒ Sie muss rechtzeitig erfolgen und umfassend sein.
- ⇒ Sie muss mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen verbunden sein.
- ⇒ Sie muss die Darlegung aller Konsequenzen für die Personalplanung einbeziehen.

Werden Auskünfte an den Ausschuss nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt dazu keine Einigung mit dem DG zustande, entscheidet auf Antrag die **Einigungsstelle**. Antragsberechtigt ist die Gesamt-MAV oder die MAV, dem der Wirtschaftsausschuss zugeordnet ist

**Geschäftsstelle der
DiAG MAV**

im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Vor der Bildung eines Wirtschaftsausschusses sollte sich die (Gesamt)- MAV gründlich informieren und mit der DiAG in Kontakt treten.

Herzliche Grüße
Ihr Vorstand der DiAG

**Weitere Informationen auf:
www.diag-mav.pb.de**

MAVen
bewegen

jedes Mal
ein Stückchen mehr!